



Amtssigniert. SID2026081058654
Informationen unter: amtssignatur.tirol.gv.at

AMTSTAFEL GEMEINDE

Bezirkshauptmannschaft Landeck
Umwelt & Anlagen

Andreas Hauser

Innstraße 5
6500 Landeck
+43(0)5442/6996-5528
bh.la.umwelt@tirol.gv.at
www.tirol.gv.at
UID: ATU36970505

Informationen zum rechtswirksamen Einbringen und
Datenschutz unter www.tirol.gv.at/information

Geschäftszahl – beim Antworten bitte angeben

LA-AWG/B-159/16-2026

Landeck, 06.08.2026

**Erdbau David Schranz, Kaunerberg;
Errichtung einer ortsfesten Behandlungsanlage samt Zwischenlager
auf den Gst. 1050 und 1051, KG Kauns;
Verfahren nach dem Abfallwirtschaftsgesetz**

KUNDMACHUNG

gemäß § 50 Abs. 2 Abfallwirtschaftsgesetz 2002

Die Fa. Erdbau David Schranz, Kaunerberg, hat bei der Bezirkshauptmannschaft Landeck um die Erteilung der abfallrechtlichen Bewilligung für die Errichtung und den Betrieb einer ortsfesten Behandlungsanlage samt Zwischenlager auf Gst. 1050 und 1051, KG Kauns, angesucht.

BESCHREIBUNG DES PROJEKTS:

Das gegenständliche Zwischenlager wurde mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Landeck vom 04.08.2022, Zl. LA-AWG/B-159/9-2022, abfallrechtlich bewilligt. Die abfallrechtliche Bewilligung wurde befristet bis zum 31.12.2025 erteilt.

Durch die Fa. Erdbau David Schranz ist nun vorgesehen, das bestehende Zwischenlager in unveränderter Form weiterzuführen und wurde bei der Bezirkshauptmannschaft Landeck um eine Verlängerung für die Dauer von 10 Jahren angesucht.

Das projektierte Gebiet hat ein Flächenausmaß von ca. 2.130 m², die maximale Lagerkapazität der Baurestmassen entspricht am projektierten Gelände einer Größenordnung von maximal 9.999 Tonnen.

Die Betriebszeiten werden folgt definiert:

Montag bis Freitag: 07:00 Uhr bis 18:00 Uhr

Samstag: 07:00 Uhr bis 14:00 Uhr

Hinsichtlich der genauen technischen Details wird auf die zur Bewilligung eingereichten Projektunterlagen verwiesen.

Gemäß § 38 Abs. 6 Abfallwirtschaftsgesetz 2002 ist zuständige Behörde für derartige Behandlungsanlagen der Landeshauptmann.

Mit Schreiben des Landeshauptmannes, Abt. Umweltschutz – Rechtliche Angelegenheiten, vom 03.08.2026, Zl. U-DEL-2/408-2026, wurde die Bezirksverwaltungsbehörde in der gegenständlichen Angelegenheit ermächtigt das abfallrechtliche Verfahren zu führen und im eigenen Namen zu entscheiden.

Gemäß § 50 Abs. 2 in Verbindung mit § 37 Abs. 3 Abfallwirtschaftsgesetz 2002 wird hiermit bekannt gegeben, dass der Antrag von der Fa. Erdbau David Schranz, Kaunerberg, sowie die zur Genehmigung eingereichten Projektunterlagen

innerhalb von vier Wochen

bei der Bezirkshauptmannschaft Landeck, Referat Umwelt/Anlagen, zur Einsichtnahme aufliegen.

Nachbarn, das sind jene Personen, die durch die Errichtung und den Betrieb der Bodenaushubdeponie gefährdet, belästigt oder deren Eigentum oder dingliche Rechte gefährdet werden könnte, können innerhalb dieser Auflagefrist Einsicht in die bei der Bezirkshauptmannschaft Landeck aufliegenden Projektunterlagen nehmen und sich zum geplanten Vorhaben äußern. Auf allfällige Äußerungen der Nachbarn ist im Genehmigungsverfahren Bedacht zu nehmen, Parteistellung kommt den Nachbarn im vereinfachten Genehmigungsverfahren allerdings nicht zu.

Gleichzeitig wird über dieses Ansuchen gemäß den §§ 40 – 44 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 eine mündliche Verhandlung anberaumt:

Datum:	16.09.2026
Zeit:	10:00 Uhr
Treffpunkt:	Gemeindeamt Kauns

Als Antragsteller beachten Sie bitte, dass die Verhandlung **in Ihrer Abwesenheit** durchgeführt oder auf Ihre **Kosten** vertagt werden kann, wenn Sie die Verhandlung **versäumen** (Ihr Vertreter diese versäumt). Wenn Sie aus wichtigen Gründen – z. B. Krankheit, Gebrechlichkeit oder Urlaubsreise – nicht kommen können, teilen Sie uns dies sofort mit, damit wir allenfalls den Termin verschieben können.

Als sonst Beteiligter beachten Sie bitte, dass Sie, wenn Sie **Einwendungen** gegen den Gegenstand der Verhandlung nicht **spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung** bei der Behörde bekanntgeben **oder während der Verhandlung** vorbringen, **insoweit Ihre Parteistellung verlieren**.

Wenn Sie jedoch durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert waren, rechtzeitig Einwendungen zu erheben und Sie kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Versehens trifft, können Sie **innen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses**, das Sie an der Erhebung von Einwendungen gehindert hat, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der **rechtskräftigen Entscheidung** der Sache, bei uns Einwendungen erheben. Diese Einwendungen gelten dann als rechtzeitig erhoben. Bitte beachten Sie, dass eine längere Ortsabwesenheit kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis darstellt.

Die für das Verfahren eingereichten Projektsunterlagen und Behelfe liegen bis zum Tage der Verhandlung bei der Bezirkshauptmannschaft Landeck und beim Gemeindeamt in Kauns zur öffentlichen Einsicht auf.

Für den Bezirkshauptmann:

Andreas Hauser

Angeschlagen am: 11.08.2026
Abzunehmen am: 09.09.2026
Abgenommen am

